

Conservative Anschuldigungen.

Kein Vorwurf ist in den letzten Wochen von den Conservativen und Freiconservativen so oft und so beärdlich gegen die Liberalen erhoben worden, als die Beziichtigung:

„die Regierung habe in den letzten fünf Jahren zu „zwei verschiedenen Malen den Versuch gemacht, „durch gesetzgeberische Maßnahmen den Ausschreitungen „der Socialdemokratie entgegen zu treten; beide Male „sei ihr redliches Bemühen an dem Widerstande der „Liberalen, besonders der Nationalliberalen, gescheitert.“

Das klingt sehr bedenklich: aber wahr ist es nicht! Mit den beiden „Versuchen“ sind diejenigen Bestimmungen gemeint, welche die Reichsregierung im Frühjahr 1874 in das Preßgesetz und im Winter 1875 zu 1876 in die Novelle zum Strafgesetzbuch aufgenommen wissen wollte. Sieht man sich aber die Verhandlungen des Reichstages über jene beiden Entwürfe etwas genauer an, dann findet man, daß nicht die Liberalen, sondern der ganze Reichstag mit Einschluß aller Vertreter der Parteien, aus welchen jetzt jene Vorwürfe gegen die Liberalen geschleudert werden, in beiden Fällen einstimmig die Vorschläge der Regierung zu Fall brachte.

Bei Verathung des **Preßgesetzes** trat der freiconservative **Abgeordnete von Kardorff** gegen die hier in Frage kommende Bestimmung, die §. 20 des Entwurfs, auf: nach der Fassung dieses Paragraphen, sagte er, sei es wahrscheinlich, daß unter Umständen eine ruhige wissenschaftliche Erörterung einer strafgerichtlichen Verurtheilung unterliegen könnte; das aber wollte er unter allen Umständen vermeiden wissen. Als es dann zur Abstimmung kam, erhob sich Niemand für die Vorlage, die so ausichtslos war, daß von keiner Seite ein Versuch der Verbesserung gemacht wurde!

Dasselbe wiederholte sich bei der **Novelle zum Strafgesetzbuch**. Gleich bei der ersten Verathung, wo nur die allgemeinen Grundzüge erörtert zu werden pflegen, erklärte der als bedeutender Praktiker und Gelehrter im Strafrecht bekannte **Generalstaatsanwalt von Schwarze, ein Führer der Freiconservativen**:

„Meine Herren, was den §. 130 anlangt, so find wir der Meinung, daß es der besonderen Bestimmung über die Angriffe auf die Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums an sich nicht bedürfe, weil wir keinen Zweifel hegen, daß diese Fälle, so weit sie strafbarer Natur sind, ausreichend bereits durch das Strafgesetzbuch getroffen worden sind. Wir fürchten ferner, daß der §. 130, wie er in der Vorlage gestaltet ist, durchaus nicht die Zwecke, die die Vorlage mit ihm verbindet, erreichen läßt. Denn die Aenderungen, die in demselben vorgenommen worden sind, scheinen

uns den Thatbestand so zu verwässern und unklar zu stellen, daß ich als alter Praktiker mich nicht habe der Furcht erwehren können, daß dieser Paragraph selbst da nicht mehr wird angewendet werden können, wo er nach der jetzigen Wortfassung in der seitherigen Praxis angewendet werden mußte.“

Bei der zweiten Verathung hielt der Minister **Gulenburg** jene bekannte Rede, in der er erklärte, solange mit den schwachen Gesetzesparagraphen gegen die Angriffe auf den Staat zu kämpfen „bis die Klinge schießt und der Säbel haut.“ Und wie motivirten nun die Liberalen ihre ablehnende Haltung gegenüber der Vorlage? Nicht, wie conservativ Stimmen jetzt glauben machen wollen,

„Weil kein Anlaß vorhanden sei,“

erklärte sich der Abgeordnete **Kasler** gegen den Entwurf; er sagte vielmehr:

„Wir wünschen nicht in Form von Gesetzesparagraphen gegenüber der Presse zu jenen Unbestimmtheiten zurückzutreten, die das Eigenthümliche haben, daß sie ein weites Netz ausspannen, um gewisse grobe Körner aufzufangen, die feinen aber durchlaufen zu lassen. Ueber diesen Paragraphen kann ich hinzufügen, daß er im ersten Theil sehr gefährlich, im zweiten Theil ganz werthlos ist. Aber dessen wird der Herr Minister Graf Gulenburg überzeugt sein, wenn wir diesen Paragraphen wirklich für eine Vertheidigungs- waffe der Gesellschaft gegen Unruhpäne, sei es in unmittelbarer, sei es in mittelbarer Wirksamkeit, gehalten hätten, so würde dieser Paragraph wahrscheinlich statt fast einstimmiger Ablehnung eine fast einstimmige Annahme erlangt haben. So aber kommt gerade bei dem juristisch allein wirksamen Theile des Regierungsantrags nämlich bei der im ersten Satz vorgeschlagenen Aenderung, von allen Seiten das Zeugniß: wir können eine solche Strafbestimmung nicht annehmen, sie würde nicht von juristisch tauglichem Inhalte sein.“

Das sind die Gründe, welche, wie ich vermute, die Mehrheit bei der Abstimmung leiten werden.“

Die Untauglichkeit der Vorlage war für ihn, wie für den freiconservativen Strafrechtsgelahrten, die bestimmende Ursache zur Ablehnung!

Schwach war die Unterstützung, welche die Regierung bei den Conservativen fand. Die Herren v. Malpahn-Gülp

und Dr. Lucius nahmen wohl das Wort, ließen sich aber auf die Vorlage garnicht ein. Der einzige Konservative, welcher sachlich für das eingebrachte Amendement sprach, erkannte aber selbst an, was heute alle jene verkörpern, die mit ihren Anträgen gegen die Liberalen am lautesten find:

„Die inneren Schäden, welche hier erörtert sind, werden ihre Heilung wohl schwerlich durch äußere Zwangsmittel finden; es liegt die Möglichkeit dazu auf ganz anderen Gebieten. Ich will dazu namentlich rechnen, daß wir unseren Volk das unschätzbare Kleinod einer sittlich religiösen Erziehung erhalten; Das wird besser wirken, als alle Strafparagrafen, die wir anbringen können.“

Und wie es dann zur Abstimmung kam, erhob sich wiederum **Niemand** für die Vorlage der Regierung!

Als aber die dritte Lesung der Vorlage im Reichstage stattfand, da trat **Fürst Bismarck**, der die zweite Beratung wegen Krankheit verkümmert hatte, in die Debatte. Konservative Stimmen behaupten: nur zu dem Zwecke, um die Verantwortung für die Folgen der Verwerfung von der Regierung abzulehnen! War wirklich dies seine Absicht? Im Gegenteil! Fürst Bismarck widersprach vielmehr nicht, als nach seiner Rede der freikonservative Reichs-Redner Norddeut zur Habenau die Erklärung abgab:

„Ich habe die Regierungsvorlage zu §. 130 als Antrag wieder aufgenommen, einmal um die formalen Bedenken zu beseitigen, die erhoben wurden, — dann aber auch, weil ich es für einen Akt der Keutroisie hielt, daß dem Herrn Reichskanzler, der den beiden ersten Lesungen nicht beizuweichen konnte, die Gelegenheit gegeben würde, sich über diesen Paragraphen und über diese Materie auszusprechen.“

Nachdem dies nun geschehen ist und der Herr Reichskanzler erklärt hat, er bestreite bei der Lage der Dinge zur Zeit nicht auf der Abstimmung über fraglichen Paragraphen, ziehe ich meinen Antrag zurück.“

Aber noch andere wichtige Äußerungen des Fürsten Bismarck aus seiner damaligen Rede verdienen der Erwähnung an dieser Stelle.

Erst befaßt sich der Reichskanzler über die Verleumdungen der „Kreuzzeitung“, des Hauptorgans seiner gegenwärtig „besten Freunde“, welche sie grundlos gegen die höchsten Beamten des Staates, gegen die Minister Delbrück und Camphausen, geschleudert habe, und alsdann verlindeet in demselben Sage auch er, wie früher der Herr v. Puttkammer, — und darin gipfelt seine Rede, —:

„Alle, meine Herren, ich glaube, wir können außerhalb des Strafgesetzes sehr viel thun! Wenn wir Alle — und es ist doch die große Mehrzahl, ich will Niemanden ausnehmen unter uns —, die Sinn für Ehre und Anstand haben, für christliche Gesinnung und Sitte, — Alle, welche die christliche Gesinnung nicht bloß als Außenseitersbild für politische Zwecke brauchen, — wenn wir Alle zusammenhalten

in einer Linie gegen die Schlechtigkeiten, die ich eben bezeichnet habe, und sie verfolgen, Jeder vor seiner Thür, und sie einmütig in Bann halten, **so werden wir mehr erreichen als mit dem Strafrichter.“**

Und an wen zumeist richtet er diese Mahnung? Kurz vorher hat er sie gekennzeichnet, denen dieser Rath galt, die Männer der „Kreuzzeitung“:

„Meine Herren, die Einstellung der Thatfachen hat noch ein Gebiet ergriffen, das ja schon mehrfach in diesen Tagen hier berührt worden ist; es ist dies das Verlegen unserer inneren Diskussionen von dem sachlichen Gebiet auf das persönliche Gebiet. Man bemüht sich nicht, sachlich zu widerlegen und zu diskutiren, sondern man bemüht sich, nachzuweisen, daß der Gegner eigentlich ein schlechter Kerl sei; man spürt in seinem Privatleben nach, sucht irgend eine wunde Stelle zu finden, übertreibt diese, — kurz und gut, betreibt wesentlich Verleumdung. Das vermehrt die Heftigkeit der Presse, die Leidenschaftlichkeit, die dem deutschen Parteiwesen ohnehin eigenbümlich ist, mit dem gänzlichen Mangel an Urbanität, der unserer Presse beivohnt, dem Mangel an Höflichkeit bei jenen Kämpfen und Diskussionen, ohne die ein parlamentarisches Leben nicht möglich ist. Das werden Sie mir zugeben: Könnten wir nicht etwas höflicher sein in unseren Pressezeugnissen? Ich kenne sehr viele Herren, die, wenn sie mit Einem persönlich sprechen, nicht zehn Procent von den unfreundlichen Worten über die Andern bringen würden, die sie drucken lassen, sobald sie öffentlich vor den Leuten zum Gegner sprechen. **Ich glaube, wir würden, wenn wir etwas mehr Achtung gegenseitig für fremde Meinungen an den Tag legten, etwas weiter kommen.“**

Wer hat heute diese Mahnung des Fürsten Bismarck nöthiger, als die sich seine „besten Freunde“ zu nennen lieben und es sich angelegen sein lassen, seine Gegner auf alle Art persönlich zu insultiren? Wem sollte jene damals gegen die „Kreuzzeitung“, das Blatt der „Deutsch-Konservativen“, gerichtete Rüge aus dem Munde des Fürsten Bismarck heut gegenwärtiger sein, als gerade denen, die ihm am Nächsten stehen und auch von jenem Blatte nicht gar weit entfernt sind? Mögen diese die Worte des Reichskanzlers, welche er damals sprach, beherzigen: dann wird jener gepöhlte Ton aus dem gegenwärtigen Wahlkampfe schwinden, der den einzelnen Candidaten nicht als politischen Gegner, sondern als Person und Privatmann behandelt und seine Beurtheilung danach richtet, wie angenehm oder unangenehm die Wahl des Einzelnen angeblich dem heutigen Leiter der Regierung sein würde!

Vor Allem aber mögen jene Anschuldigungen der Gegner aufhören, denen so jeder sachliche Inhalt fehlt, wie wir es oben gezeigt haben!